



Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 23. November 2020

Nr. 12/2020

INHALT

Seite

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens	2
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	7
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	8
Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement	9
Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik	23
Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media Marketing	24
Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin-und Biowissenschaften	25

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens
vom 20.11.2020**

Auf Grund des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern, Standorte Kaiserslautern und Pirmasens, am 18.11.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Präsidium der Hochschule gemäß § 111 Absatz 2 HochSchG am 19.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Das Studierendenparlament ist die beschließende Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens.

§ 2

- (1) Die Studierendenschaft wählt 15 Abgeordnete (Parlamentarier*innen).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Listenwahl.

§ 3

- (1) Die Studierendenschaft wählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Parlamentarier*innen, die dem Studierendenparlament für die Dauer eines Studienjahres angehören.
- (2) Sollte eine reguläre Durchführung einer Wahl durch höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Situationen gefährdet, nicht möglich oder unverhältnismäßig sein, kann das Studierendenparlament beschließen, die Wahl in geeigneter elektronischer Form durchzuführen. Dabei gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern zu Online-Wahlen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe im Wahllokal oder per Briefwahl entfällt.

§ 4

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

- (1) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit nach einer vorausgehenden Vollversammlung der Studierendenschaft statt.
- (2) Die Vollversammlung und die Auszählung der Stimmen sowie die Sitzverteilung sind für die Studierendenschaft öffentlich.

§ 6

- (1) Die Wahlen werden von der Wahlleitung und einem vom Studierendenparlament zu bestellenden Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Delegierten der zu der Wahl zugelassenen Listen und der Wahlleitung.
- (3) Wahlleitung und Vorsitz des Wahlausschusses ist der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder zur Schriftführung.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Wahlausschusses den Ausschlag.

§ 7

Aufgabe des Wahlausschusses und der Wahlleitung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Studierendenparlamentswahl gemäß dieser Wahlordnung.

§ 8

(1) Die Listen können bis 14:00 Uhr des fünften Vorlesungstages vor Beginn der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden. In der Liste müssen die Personen in der Reihenfolge ausgeführt sein, in der sie in das Parlament einziehen sollen.

(2) Eine Liste umfasst mindestens zwei Kandidat*innen; die Kandidat*innen müssen ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.

(3) Die Wahlberechtigten können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Personen wählen.

(4) Ein*e Kandidat*in kann nur auf einer einzigen Liste kandidieren.

(5) Die Liste muss eine Bezeichnung tragen.

§ 9

(1) Die Wahlleitung bestimmt den Termin und die Dauer der Wahl. Die Wahlleitung beruft die Vollversammlung der Studierenden vor der Wahl ein (§ 5 Absatz 1). Die Wahlleitung setzt die Wahl auf mehrere, mindestens drei aufeinanderfolgende Vorlesungstage fest. Zwischen Einladung und Wahl muss eine Frist von mindestens vierzehn Vorlesungstagen liegen. Die Einladung zur Wahl muss jeweils zum 15. November eines Jahres erfolgt sein.

(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens. Sie muss enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl vorausgehenden Vollversammlung sowie den Zeitpunkt und Ort der Stimmabgabe,
2. die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
3. den Hinweis, dass bis 14:00 Uhr des fünften Vorlesungstages vor der Wahl die Listen bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
4. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
5. den Hinweis, dass nur solche Listen gewählt werden können, für die Wahlvorschläge eingereicht worden sind,
6. den Hinweis, dass höchstens eine Liste durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel gewählt werden kann und dass die Stimmabgabe bei der Urnenwahl durch Einwurf des gekennzeichneten, amtlichen Wahlzettels in eine Wahlurne erfolgt, wobei der Studierendenausweis als Legitimation vorzulegen ist,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 11.

§ 10

(1) Die Wahlleitung gibt am vierten Vorlesungstag vor der Wahl die eingegangenen Listen mit den Kandidat*innen durch Ausgang bekannt. Der Aushang enthält die Listen in alphabetischer Reihenfolge. Die zu den Listen gehörenden Personen sind in der Reihenfolge, in der sie in das Parlament einziehen sollen, aufzuführen. Der Aushang ist erst nach Durchführung der Wahl abzunehmen.

(2) Die Wahlleitung eröffnet auch die der Wahl vorausgehende Vollversammlung und gibt die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt. Die Wahlleitung gibt die Zahl und die Namen der zu wählenden Listen und deren Kandidat*innen bekannt, die zugleich vorgestellt werden.

§ 11

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Wahlleitung bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftung aufweisen.

(2) Jede(r) Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals gegen Vorlage des Studierendenausweises einen Stimmzettel.

(3) Auf dem Stimmzettel darf höchstens eine Liste angekreuzt werden. Der/die Wähler*in kreuzt auf der Liste eine*n Kandidat*in derjenigen Liste an, der er/sie seine/ihre Stimme geben will. Er/sie kennzeichnet aber gleichzeitig den/die Kandidat*in seiner/ihrer Wahl. Kreuzt er/sie den/die erste*n Kandidat*in an, so wählt er/sie die Liste in der vorgesehenen Reihenfolge. Kreuzt er/sie eine*n andere*n Kandidat*in der Liste an, so setzt er/sie diese*n an die erste Stelle; die übrigen Kandidat*innen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich bereitgestellt sind,
2. einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

(5) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 12

(1) Falls ein*e Wahlberechtigte*r voraussichtlich gehindert ist, am Wahltermin seine Stimme im Wahlraum abzugeben, kann er/sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens acht Tage vor dem ersten Wahltag an die Wahlleitung zu richten. In diesem Falle sind dem/der Antragsteller*in vier Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der/des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein für die Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleitung anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Aushändigung oder Versendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wer solchen Unterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur auf dem Weg der Briefwahl abgeben, es sei denn, er/sie wird von der Wahlleitung aufgrund der Anzeige nach Absatz 3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl bei der zuständigen Wahlleitung eingegangen sein.

§ 13

(1) Der Wahlausschuss zählt nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel für die Studierendenschaft öffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der für jede Liste abgegebene Stimmen, die Zahl der angekreuzten Kandidat*inn*en in den Fällen in denen nicht der/die erste Kandidat*in angekreuzt worden ist, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen und zwar nach dem d'Hondt.schen Höchstzahlverfahren. Zu diesem Zweck werden die für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Gesamtstimmenzahlen so lange nacheinander durch eins, zwei, drei usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu verteilen sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Enthält eine Liste weniger Bewerber*innen als ihr nach der Höchstzahl sitzen zustehen würde, so werden die dadurch freibleiben Sitzen nicht besetzt.

(4) Innerhalb der Listen sind die Sitze auf die Bewerber*innen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wähler*innen nicht durch Ankreuzen eines anderen als des/der ersten Kandidat*in eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen. Bei Gleichheit der Anzahl der Stimmen für mehrere Bewerber*innen entscheidet das Los.

(5) Verzichtet eine Person oder scheidet sie aus dem Parlament aus, so rückt der/die auf der Liste Nächstgenannte nach, wie es sich aus der Stimmabgabe ergibt.

(6) Die Wahl wird ungültig, sofern weniger als acht Sitze des Studierendenparlamentes besetzt werden können. In diesem Falle muss der Wahlleiter innerhalb von acht Tagen zu Neuwahlen einladen. Auch die Durchführung der Neuwahlen richtet sich nach den Bestimmungen vorliegenden Wahlordnung.

§ 14

(1) Wenn nur eine gültige Liste eingereicht worden ist, findet Mehrheitswahl statt. Jede*r Wähler*in kreuzt in diesem Falle eine*n Bewerber*in an. Die Sitze werden an den/die Bewerber*in höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen vergeben. Bei Gleichheit der Anzahl der Stimmen für mehrere Bewerber*innen entscheidet das Los.

(2) Wird keine Liste eingereicht, so muss zu Neuwahlen eingeladen werden

§ 15

Über die Wahl ist von der Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Namen der Wahlleitung und der Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die Listen und sämtliche aufgestellten Personen der festgesetzten Reihenfolge,
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Stimmenthaltungen,
5. die Zahl der für jede Liste abgegeben gültigen Stimmen sowie die Zahl der für einzelne Bewerber*innen abgegebenen gültigen Stimmen, sofern ein*e anderer*e als die der auf der Liste angekreuzt worden ist.
6. das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl,
7. Einwendungen gegen den Wahlvorgang.

Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zur nächsten Wahl des Studierendenparlamentes aufzubewahren. Die Niederschrift kann von jedem/jeder Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl schriftlich mit Begründung bei der Wahlleitung angefochten werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt der Wahlausschuss Neuwahlen aus.

§ 16

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis durch Aushang unverzüglich bekannt. Sie unterrichtet das Präsidium der Hochschule Kaiserslautern über das Ergebnis der Wahl.

§ 17

Die erste Sitzung des Parlaments richtet sich nach § 24 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 18

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Kaiserslautern, den 20.11.2020

Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern
an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens

**Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 04.11.2020 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 31.08.2016 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. November 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 40 vom 30.11.2017, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ die Wörter „oder durch Bekanntgabe eines Beschlusses des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen“ werden folgende Wörter angefügt:
„, individuelle Regelstudienzeit“
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als nach der Fachprüfungsordnung geregelten und möglichen Form abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können.“
 - c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:
„(11a) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2020/2021.

Kaiserslautern, den 10.11.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 04.11.2020 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 28.11.2014 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - c. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - d. In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ die Wörter „oder durch Bekanntgabe eines Beschlusses des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - d) Der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen“ werden folgende Wörter angefügt:
„, individuelle Regelstudienzeit“
 - e) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als nach der Fachprüfungsordnung geregelten und möglichen Form abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können.“
 - f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:
„(10a) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2020/2021.

Kaiserslautern, den 10.11.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
Financial Services Management,
International Management and Finance,
Mittelstandsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 07.10.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 04.11.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Kombinierte Prüfungen
- § 11 Mobilitätssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 13 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang International Management and Finance
- § 14 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Financial Services Management
- Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - International Management and Finance
- Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Mittelstandsmanagement
- Anlage 2: Umrechnung Noten – HSKL / UNL
- Anlage 3: Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance sowie Mittelstandsmanagement

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den konsekutiven Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)

- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Financial Services Management und Mittelstandsmanagement wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang International Management and Finance wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen. Außerdem verleiht die am Studiengang beteiligte Universidad Nacional del Litoral (UNL) den akademischen Grad „Magister Internacional en Administración y Finanzas“.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Studiengang International Management and Finance ist nur ein Start zum Wintersemester möglich. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Die ersten beiden Fachsemester der Studiengänge Financial Services Management und Mittelstandsmanagement bestehen aus Wahlpflichtmodulen (Kernmodule und Ergänzungsmodule), die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen insgesamt sechs dieser Module belegt werden. Mindestens drei der gewählten Module müssen der Gruppe der Kernmodule zugehören. Die im Rahmen des Studiengangs International Management and Finance zu erbringenden Module sind in Anlage 1b geregelt. Das dritte Fachsemester besteht aus Pflichtmodulen und dient der Anfertigung der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums zur Master-Thesis.

(4) Für den Studiengang International Management and Finance gelten besondere Regelungen nach § 13 dieser Fachprüfungsordnung.

(5) Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig; im Studiengang International Management and Finance ist Spanisch als Sprache ebenfalls zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ in Anlage 3.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Soweit eine Prüfungsangelegenheit von Studierenden des Studienganges International Management and Finance im Prüfungsausschuss zu entscheiden ist, wirkt auf Antrag der Studierenden ein vom argentinischen Kooperationspartner benanntes Mitglied im Prüfungsausschuss beratend mit. Die Mitwirkung kann mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 40 ECTS erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach Anlage 3 §1 Absatz 3 dieser Ordnung erfüllt ist.
- (2) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung oder der Wahl gemäß § 7 vorgesehen ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule

- (1) Die Kern- und Ergänzungsmodule (§ 3 Absatz 3) sind Wahlpflichtmodule im Sinne von § 6 Absatz 11 AMPO. Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Financial Services Management und Mittelstandsmanagement geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module entsprechend Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester an. Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Die Wahlpflichtmodule gelten mit der Einschreibung als verbindlich gewählt.
- (2) Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Modulwechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist zu Beginn eines Semesters schriftlich zu beantragen.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben.
- (2) Klausuren dauern in der Regel 180 Minuten. Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen.
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt sechs Wochen nach Ausgabe des Themas. Sie sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu fertigen. Die Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen müssen im gleichen Semester liegen. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung

erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als in der Fachprüfungsordnung angegebenen Form, abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können.

§ 9 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 AMPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement werden zum Beispiel Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können zum Beispiel Gruppenarbeiten, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen verwendet werden.

(5) Prüfungselemente werden mit Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt

sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4 AMPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Tabelle in Absatz 7.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15 AMPO.

(7) Die mögliche Form kombinierter Prüfungen ist:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM1	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note der Praxisaufgabe geht mit Zweidrittel, die Note der Klausur mit einem Drittel in die Note der Prüfung ein.	
KOM2	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	
KOM3	Praxisaufgabe	Klausur
	Für das Bestehen der Prüfung ist die Teilnahme an der Praxisaufgabe und der Klausur mit dem jeweiligen Erreichen einer Mindestpunktzahl erforderlich. Die Anforderung für das Erreichen der Mindestpunktzahl pro Prüfungselement wird den Studierenden vor der Prüfung mitgeteilt. Auf der Grundlage der Summe der in Praxisaufgabe und Klausur erreichten Punkte wird die Prüfung mit einer Note bewertet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung muss mindestens das Element, das unter der Mindestanforderung lag wiederholt werden; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.	

§ 11 Mobilitätssemester

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Hochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Das Studienangebot der Studiengänge Financial Service Management und Mittelstandsmanagement beinhaltet die Option eines Mobilitätssemesters im zweiten Fachsemester. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätssemesters ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Das Erfordernis der Auswahl von mindestens drei Kernmodulen des Studienganges (§ 3 Absatz 3 Satz 3) bleibt davon unberührt

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die betreuende Person der Masterarbeit. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung gebunden und in elektronischer Form fristgemäß abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 13 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang International Management and Finance

Der Studienverlaufsplan dieses Studienganges ergibt sich aus Anlage 1. In Ergänzung oder Abweichung der Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden im Studiengang „International Management and Finance“ Folgendes:

1. Bis zum Ende des ersten Fachsemesters müssen von den Studierenden für das Studium an der UNL Grundkenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau A 1 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Studierende müssen 30 ECTS des zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1b an der UNL erbringen. An der UNL zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere auch in Bezug auf Anmeldung, Rücktritt, Durchführung, Bewertung und Wiederholung.
3. Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Hochschule Kaiserslautern verbindlich.
4. Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Anlage 2 dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 12 AMPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte ergeben sich aus Anlage 1b.
5. Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenen oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann im Folgesemester an der UNL stattfinden. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.
6. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt im Studiengang International Management and Finance drei Monate. In Ergänzung zu § 10 Absatz 5 AMPO kann die Master-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuern auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 12 dieser Fachprüfungsordnung ist die Master-Thesis von je einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen. Es gelten die Regelungen und Fristen der UNL, sofern Studierende ihre Master-Thesis an der UNL anmelden.
7. Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen.

§ 14 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2021 in die Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern vom 4.11.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 25 vom 30. November 2015), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31. Juli 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2022/23 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10.11.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Financial Services Management

Financial Services Management - Master of Arts (FSM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule (1)	20	12		10	6					30	18
International and Monetary Economics	10	6	PL/KOM3							10	6
Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden	10	6	PL/K							10	6
Operatives Bankgeschäft / Operational Banking Business	10	6	PL/K							10	6
Prüfungswesen und Bankenaufsicht	10	6	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
Asset Management				10	6	PL/P				10	6
Cash and Treasury Management				10	6	PL/K				10	6
Commercial Bank Management				10	6	PL/P				10	6
International Finance				10	6	PL/KOM3				10	6
Reinsurance				10	6	PL/KOM2				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (2)	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Financial and Managerial Accounting	10	6	PL/H							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/K							10	6
International Marketing and Corporate Communication				10	6	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/P				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Financial Services Management				30	18	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis									30		30
Master Thesis									20	PL/MA	20
Master Thesis Colloquium									10	PL/MAC	10
Gesamtsumme	30	18		30	18				30		36

*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
 **(PL) Prüfungsleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe (MAC) Master Kolloquium

(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)
 At least 3 core modules must be taken. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).
 Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester!
 The shown 1st semester is the summer semester!

(2) Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS) (Beispielhafte Wahl der Ergänzungsmodule)
 The number of supplementary modules depends on the number of core modules selected. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).

(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen. Die angegebene SWS Anzahl ist beispielhaft.
 A term can be completed at a partner university abroad in lieu of the second term. It comprises 30 ECTS. The number of weekly tuition hours depends on what is offered at the partner universities. The number of tuition hours shown is just an example.

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – International Management and Finance

International Management and Finance (Double Degree) - Master of Arts (in Cooperation mit Universidad Nacional del Litoral (UNL)) (IMF20-X-DD)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Management ***	10	6		20	12					30	18
International Marketing and Corporate Communication	10	6	PL/K							10	6
Advanced Management				5	3	PL				5	3
Business and Economics				5	3	PL				5	3
Corporate Finance				5	3	PL				5	3
Information Systems for Decision Making				5	3	PL				5	3
Business Valuation				5	3	PL				5	3
Global Competitiveness Program				5	3	PL				5	3
Business Simulation				5	3	PL				5	3
Hidden Champions, Strategic Management, Internationalization				5	3	PL				5	3
Management in International Financial and Capital Markets				5	3	PL				5	3
Modulgruppe: Finance - Compulsory Elective Modules****	10	6					10	6		20	12
International Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
Reinsurance	10	6	PL/KOM2							10	6
Asset Management							10	6	PL/P	10	6
Cash and Treasury Management							10	6	PL/S	10	6
Commercial Bank Management							10	6	PL/P	10	6
Modulgruppe: Finance - Compulsory Modules	5	1		5	1					10	2
Finance Seminar	5	1	PL/P							5	1
Company Internship				5	1	PL/S				5	1
Modulgruppe: Language and Culture	5	4		5	4					10	8
Language and Culture I	5	4	PL/M							5	4
Language and Culture II				5	4	PL/M				5	4
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	17		30	17		30	6		90	40

* (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur) (MAC) Master -Kolloquium

*** Im 2. Semester müssen an der UNL 4 der 9 Module belegt werden. Die Module werden in Abhängigkeit des Lehrangebotes der UNL für das jeweilige Studiensemester zugewiesen (keine Wahlmodule). In the 2nd semester at UNL 4 out of 9 modules must be selected. The modules are assigned depending on the range of courses offered by UNL (no Compulsory Elective Modules).

**** Zwei von sieben Modulen müssen ausgewählt werden. Die Module des ersten und dritten Semesters können ausgetauscht werden. Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden.

§ 13 FPO: Prüfungen und nicht benotete Arbeiten, die an der UNL zu absolvieren sind, müssen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich Anmeldung, Rücktritt, Prüfungsform, Bewertung und Wiederholung, durchgeführt werden. Dies betrifft die Module des 2. Semesters.

Das hier gezeigte 1. Semester ist das Wintersemester

Two out of seven modules must be selected. The modules of the first and third semester can be exchanged. Each module may be selected only once .

§ 13 FPO: Examinations and non-graded works to be completed at UNL have to be conducted in accordance with the regulations applicable to UNL, in particular with regard to registration, withdrawal, performance, evaluation and repetition. This concerns the modules of the 2nd semester.

The 1st semester shown here is the winter semester.

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Mittelstandsmanagement

Mittelstandsmanagement - Master of Arts (MM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule (3 bis 6 Module zu wählen) (1)	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Controlling und Risikomanagement	10	6	PL/K							10	6
Marketing im Mittelstand	10	6	PL/KOM1							10	6
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H				10	6
Steuern und Finanzen				10	6	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/P				10	6
Unternehmen in Krise und Sanierung				10	6	PL/M				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen)	20	12		10	6					30	18
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/K							10	6
Management im Wandel	10	6	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6	PL/K				10	6
Kommunikation und Führung				10	6	PL/K				10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Mittelstandsmanagement				30	18	PL/S				30	18
Modulgruppe: Thesis											
Master Thesis							20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium							10		PL/MAC	10	
Gesamtsumme	30	18		30	18		30			90	36
*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar											
**(PL) Prüfungsleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur), (MAC) Master Kolloquium											
(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (WS oder SS) (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl) Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester!.											
(2) Die Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)											
(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen.											

Anlage 2: Umrechnung Noten – HS KL / UNL

UNL → HS KL	
UNL	HS KL
10	1.0
9	1.7
8	2.3
7	3.3
6	4.0
< 6	5.0

HS KL → UNL	
HS KL	UNL
1.0	10
1.3	10
1.7	9
2.0	9
2.3	8
2.7	8
3.0	7
3.3	7
3.7	6
4.0	6
5.0	5

Anlage 3: Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance sowie Mittelstandsmanagement

- § 1 - Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 - Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 - Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 - Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Master-Studiengängen Financial Services Management, International Management and Finance sowie Mittelstandsmanagement ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Für die Studiengänge nach Absatz 1 kann sich auch bewerben, wer einen Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Fachverwandtschaft festgestellt wird. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden. Die Studiengangsleitung stellt die Fachverwandtschaft nach Absatz 2 im Einvernehmen mit der Kommission nach § 3 fest.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, zulassen und die Zulassung mit Auflagen versehen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase, welche den Anforderungen einer Praktischen Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft (zum Beispiel Projekt 1) entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Über die Auflagen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Zulassungskommission teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Master-Studiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.

(4) Eine Zulassung vor Abschluss eines Bachelorstudienganges (§ 5 Absatz 1 S. 2 AMPO) ist nur möglich, wenn allein noch die Note der Abschlussprüfung, das heißt einer angemeldeten Bachelor-Thesis und gegebenenfalls des Kolloquiums oder das nach der Prüfungsordnung nach der Bachelorarbeit vorgesehene Abschlusspraktikum, aussteht. § 5 Absatz. 1 AMPO bleibt davon unberührt.

(5) Die Eignung für das Master-Studium wird in dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; IELTS 5,5; BULATS 60; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI EfB Level 2 (Distinction); LCCI EfB Level 3 (Pass) oder äquivalent.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen eine Selbsteinschätzung ihrer Sprachkenntnisse der gewählten Modulsprachen vor. Dies entfällt, wenn ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt wird. Sprachkompetenz kann beispielsweise auch durch entsprechende Aufenthalte im Sprachgebiet glaubhaft gemacht werden.

(8) Sofern englische Sprachkenntnisse nach Absatz 6 nicht nachgewiesen werden, kann der Studiengang Mittelstandsmanagement mit den ausschließlich deutschsprachigen Modulen studiert werden. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nach Absatz 7 wird verzichtet, wenn der Studiengang durchgängig in englischer Sprache studiert wird.

(9) Weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang International Management and Finance werden in § 13 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

(10) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen dieser Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 4 dieser Anlage sowie § 13 dieser Fachprüfungsordnung,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Absatz 5 dieser Anlage und
3. ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen und zur Durchführung eines Auswahlgesprächs (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Kommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in jeweils zwei Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben.

(2) Die fachliche Eignung wird in den Bewertungskategorien des Abdeckungsgrads des Erststudiums und der Abschlussnote wie folgt bewertet:

Fachliche Eignung: Abdeckungsgrad Erststudium	Fachliche Eignung: Abschlussnote
3 P. = Fidi bzw. MÖ bzw. identisch	5 P.: $x \in [1,0]$
2 P. = starke inhaltl. Überdeckung	4 P.: $x \in [1,1;1,5]$
1 P. = geringe inhaltl. Überdeckung	3 P.: $x \in [1,6;2,0]$
0 P. = nicht vergleichbar	2 P.: $x \in [2,1;2,5]$
	1 P.: $x \in [2,6;3,0]$
	0 P.: $x \in [3,1;5,0]$
Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.	
Mindestgesamtpunktzahl: 10 P.	

Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(3) Die persönliche Eignung wird in den Bewertungskategorien des Werdegangs und der Motivation wie folgt bewertet:

Persönliche Eignung: Darstellung Werdegang	Persönliche Eignung: Motivationsschreiben
4 P. = sehr gut	4 P. = sehr gut
3 P. = gut	3 P. = gut
2 P. = befriedigend	2 P. = befriedigend
1 P. = ausreichend	1 P. = ausreichend
0 P. = nicht ausreichend	0 P. = nicht ausreichend
Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.	
Mindestgesamtpunktzahl: 10 P.	

(4) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

(6) In dem Bewertungsverfahren können maximal 16 Bewertungspunkte erreicht werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die insgesamt 10 oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Absatz 1.

**Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung zur
Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 21.10.2020 die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 04.11.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 09.11.2020 genehmigt.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31.07.2019, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2021; darüber hinaus können die Prüfungen der Module „Betreutes Praxisprojekt“ und „Bachelor-Abschlussarbeit“ bis einschließlich Sommersemester 2022 erbracht werden.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist unwiderruflich; ein Rückwechsel kann auf Antrag in begründeten Fällen genehmigt werden, sofern eine Beendigung des Studiums gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 10.11.2020

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung zur
Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Media Marketing
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 21.10.2020 die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media Marketing an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 04.11.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media Marketing an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31.07.2019, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2021; darüber hinaus können die Prüfungen der Module „Betreutes Praxisprojekt“ und „Bachelor-Abschlussarbeit“ bis einschließlich Sommersemester 2022 erbracht werden.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist unwiderruflich; ein Rückwechsel kann auf Antrag in begründeten Fällen genehmigt werden, sofern eine Beendigung des Studiums gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 10.11.2020

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang
Medizin-und Biowissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern**

vom 10.11.2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nummer 2 und des § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 21.10.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin-und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 04.11.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 09.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Aktive Teilnahme
- § 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Wahlpflichtfächer
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage:

- Studienverlaufsplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) aufgeführt. Die ABPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Studiengang richtet sich als ausbildungsintegrierter und berufsbegleitender Studiengang an Auszubildende und Absolventen, die zusätzlich zu ihrer MTLA-Ausbildung (Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laborassistentin und zum Medizinisch-technischen Laborassistenten) einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

(2) Der Studiengang ist eine praxisorientierte naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung, der sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

- umfangreiche Kenntnisse der Grundlagen der Physik, Biologie und Medizin
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
- theoretische und praktische Methodenkenntnisse der klinischen Labormedizin
- Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
- Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung (Konzeption von Experimenten, Trouble-shooting, Literaturrecherche und Interpretation von Daten)
- Zusammenarbeit in einem internationalen Umfeld
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

(3) Die doppelte wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Dabei können die ersten Semester ausbildungsintegriert und im weiteren Studienverlauf berufsbegleitend studiert werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG entweder

a) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Laborassistentin bzw. Medizinisch-Technische Laborassistenten auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994.

oder

b) ein Ausbildungsvertrag und ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MTLA

nachgewiesen werden.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die MTLA-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und die staatliche Prüfung bestanden hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zur Medizinisch-Technischen Laborassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laborassistenten führt zur Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

(4) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgerecht erbracht hat.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a. drei Professorinnen oder Professoren,

b. ein studentisches Mitglied.

c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG.

Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In begründeten Fällen ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Die bestandenen Leistungen aus der MTLA-Ausbildung werden pauschal im Umfang von 73 ECTS entsprechend der Anlage anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch Abgabe einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur MTLA beim Prüfungsamt.

(2) Außer den in § 6 Absatz 3 ABPO genannten Formen von Prüfungsleistungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

a. Das Portfolio (PF) zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzen bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen. Mit einem Portfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen. Die Erstellung eines Portfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt. Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Portfolios wird von der Lehrperson vorgegeben. Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Portfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen. Die Bewertung eines Portfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Portfolio kann unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 7 ABPO auch als e-Portfolio durchgeführt werden.

(3) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet und können benotet oder unbenotet sein. Sie können unter anderem in folgender Form erfolgen:

a. Präsentation (PS): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.

b. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit nach § 9 kann auch als Studienleistung oder Teil einer Studienleistung gelten.

(4) Zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen entsprechend der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Studierende haben sich zu Prüfungen der ersten beiden Fachsemester in dem nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemester erstmals anzumelden. Prüfungen des dritten bis fünften Fachsemesters entsprechend der Anlage müssen von den Studierenden im siebten Fachsemester erstmalig angemeldet werden. Prüfungen des sechsten bis achten Fachsemesters gemäß Anlage müssen von den Studierenden im neunten Fachsemester erstmals angemeldet werden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um drei Semester versäumt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit sowie das nichttechnische Wahlpflichtmodul. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Absatz 9 ABPO geregelt.

§ 8 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie kann dabei auch gemäß Anlage Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Maximal 25 % der Lehrveranstaltungen im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von 2 Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

(6) Die aktive Teilnahme stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis dar.

§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 10 Hausarbeiten

(1) Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen.

(2) Hausarbeiten werden von Prüfenden als auch Betreuenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang und Abgabefristen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 11 Wahlpflichtfächer

(1) Für Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden rechtzeitig vor der Anmeldung bekannt gegeben.

(2) Im Modul „Nichttechnische Wahlpflichtfächer“ sind Veranstaltungen und dazugehörige Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 ECTS zu belegen und zu bestehen. Die Verteilung und der Umfang der zu belegenden Fächer innerhalb des sich über das zweite und sechste Semester erstreckenden Moduls sind frei wählbar. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Wahl verbindlich.

(3) In dem Modul „Technisches Wahlpflichtfach“ kann nur ein einzelnes technisches Wahlpflichtfach im Umfang von 7 ECTS gewählt werden. Mit der Anmeldung zur Prüfung wird die Wahl verbindlich.

(4) Der Wechsel eines Wahlpflichtfachs in einem Modul gemäß Absatz 2 oder 3 ist in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 170 ECTS-Punkten bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann sich auf Antrag des Studenten auf bis zu 24 Wochen verlängern, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht oder nur teilweise an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf. Der Antrag sollte zum Beginn der Anmeldung eingereicht werden.

(4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der

Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 8 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Eine Prüferin oder ein Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Hochschule Kaiserslautern sein.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel maximal 20-minütigen Vortrag. Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,1 oder 1,0) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Im Zeugnis werden alle Module zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die aus unbenoteten Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig ab dem Sommersemester 2021 für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 2 vom 28. Februar 2020, S. 22) außer Kraft.

(3) Studierende, die den Bachelorstudiengang nach der Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 09.05.2016 absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 die Möglichkeit ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Sie können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Prüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 10.11.2020

Prof. Dr. Marko K. Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage • Studienverlaufplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen									
1	1	Einführung ins Studium	Einführung ins Studium	Vorlesung	SL	1			
	2	Mathematik	Mathematik	Vorlesung	PL	10	Klausur	120	7
2	3	Physik 1	Physik 1 Physik-Übungen	Vorlesung Online	PL VL	5 3	Klausur Aktive Teilnahme	90	3,5
	4	Nichttechnische Wahlpflichtfächer ¹	Philosophie	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Medizinethik	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Projektmanagement	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Einführung BWL	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Grundlagen Marketing Kommunikations- und Führungstechniken	WPF	SL	2 4	Studienleistung		
5	Grundlagen der Physiologie und Medizin	Grundlagen der Physiologie und Medizin 1	Vorlesung	SL	4	Laborbericht		4,7	
3	6	Physik 2 mit Übungen	Grundlagen der Physiologie und Medizin 2	Vorlesung	PL	4	Klausur	120	
			Physik 2 Physik-Übungen	Vorlesung Online	PL VL	5 3	Klausur Aktive Teilnahme	90	3,5
Modulgruppe: Anerkannte Leistungen aufgrund Berufsausbildung Semester 1-3 ²						39			
...	17	Chemie				15	als bestanden anerkannt		
...	18	Histologie				18	als bestanden anerkannt		
...	19	Immunologie				6	als bestanden anerkannt		
4	7	Mikro- und Zellbiologie	Mikrobiologie	Vorlesung	PL	6	Klausur	120	7
			Zellbiologie	Vorlesung					
5	8	Medizinische Diagnostik	Medizinische Diagnostik	Vorlesung	PL	5	Klausur	90	5,8
			Biochemie	Vorlesung	PL	6	Klausur	120	7
6	9	Biochemie	Biochemie	Vorlesung					
			Proteinbiochemie	Vorlesung					
7	10	Medizinische Krankheitsbilder	Medizinische Krankheitsbilder	Vorlesung	PL	3	Klausur	90	3,5
			Technisches Wahlpflichtfach ³	Onkologie	WPF	PL	7	Klausur	120
8	11	Technisches Wahlpflichtfach ³	Pharmakologie	WPF	PL	7	Klausur	120	
			Zellkulturen	WPF	PL	7	Klausur	120	
			Neurowissenschaften	WPF	PL	7	Klausur	120	
			Nichttechnische Wahlpflichtfächer ⁴	Philosophie	WPF	SL	2	Studienleistung	
9	12	Data Science	Medizinethik	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Projektmanagement	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Einführung BWL	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Grundlagen Marketing	WPF	SL	2	Studienleistung		
			Kommunikations- und Führungstechniken	WPF	SL	4	Studienleistung		
Modulgruppe: Anerkannte Leistungen aufgrund Berufsausbildung Semester 4-6 ²						36			
...	20	Biologie				15	als bestanden anerkannt		
...	21	Grundlagen Medizin				15	als bestanden anerkannt		
...	22	Nichttechnische Grundlagen				6	als bestanden anerkannt		
7	12	Data Science	Wissenschaftl. Arbeiten		SL	2			8
			Informatik		SL	4			
8	13	Analytik	Statistik		PL	5	Klausur	90	4,7
			Bioanalytik			2			
9	14	Regenerative Medizin	Mikrosystemtechnik			2			8
			Regenerative Medizin	Vorlesung	PL	5	Klausur	120	
10	15	Qualität in Produktion und Labor	Literaturrecherche		SL	2			7
			SixSigma	Vorlesung		2			
11	16	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Gute Laborpraxis	Vorlesung		2			17,5 ⁴
			Labortechnik	Vorlesung		2			
Modulgruppe: Anerkannte Leistungen aufgrund Berufsausbildung Semester 7-9 ²						28			
...	23	Grundlagen und Labor Analytik				13	als bestanden anerkannt		
...	24	Praxisphase				15	als bestanden anerkannt		
Summe						210			

(V) Vorlesung, (P) Praktikum, (V/U) Vorlesung / Übung, (S/U) Seminarübung, (V/U/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungslösung, (SL) Studienleistung, (VL) Vorlesung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (PS) Präsentation, (S) schriftlich

(WPF) Wahlpflichtfach

¹ Im 2. und/oder 6. Semester müssen insgesamt 4 WPF aus dem WPF-Katalog ausgewählt werden. Wenn man einzelne und welche Fächer man auswählt, ist jedem selbst überlassen

² Die Leistungen werden bei Vorlage der MTA-Examensurkunde anerkannt.

³ In diesem Modul ist 1. Fach zu wählen

⁴ Für die Berechnung der Module ist benötigt die Gewichtung für die Bachelorarbeit 13,5; für das Kolloquium 4.

